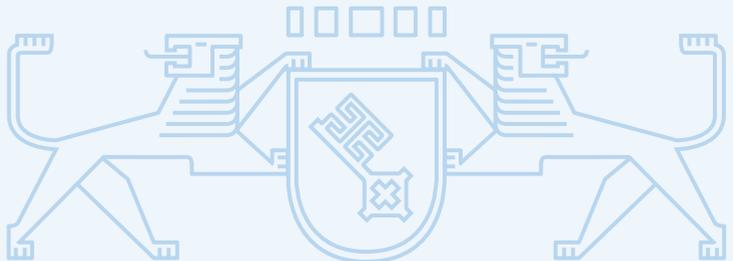


**BREMISCHE
BÜRGERSCHAFT**



Informationsheft zum Volksentscheid

über die
Verlängerung der Wahlperiode der
Bremischen Bürgerschaft



Informationsheft zum Volksentscheid

über die

Verlängerung der Wahlperiode
der Bremischen Bürgerschaft

Inhalt

- 2 Sie haben die Wahl!
- 4 Ablauf des Volksentscheids
- 5 Das Wichtigste in Kürze
- 6 Der Gesetzentwurf
- 8 Argumente für eine Verlängerung der Wahlperiode
- 10 Argumente gegen eine Verlängerung der Wahlperiode



Sie haben die Wahl!

Zur Demokratie gehört das Parlament, gehören auch Plattformen, auf denen Bürgerinnen und Bürger sich einbringen, mitgestalten und mitentscheiden sollen. Die Freie Hansestadt Bremen verfügt über eine außergewöhnlich starke Basis für den Parlamentarismus – unserer Landesverfassung sei Dank. Darin ist das Gebot »Die Staatsgewalt geht vom Volke aus« ebenso verewigt wie die Tatsache, dass die Gesetzgebung ausschließlich dem Volk und der Bürgerschaft zusteht.

Aktuell sehe ich die repräsentative Demokratie nicht mehr so gefestigt, wie sie es sein sollte. Die Krise offenbart sich in teilweise viel zu niedrigen Wahlbeteiligungen und in einem zuletzt stark gewachsenen politischen Populismus. Viele Menschen haben sich abgewendet, fühlen sich von der Politik nicht mehr vertreten, bisweilen sogar verraten. Eine besorgniserregende Haltung. Denn Demokratie baut auf dem Willen einer Mehrheit auf, der aus freien und fairen Wahlen hervorgegangen ist. Demokratie schließt aber ebenso den Schutz von Minderheiten ein, von Menschen- und Bürgerrechten. Und das umso mehr, je stärker sie bedroht sind.

Wir brauchen freie Wahlen, wir brauchen die parlamentarische Arbeit, und wir brauchen einen angemessenen Anteil direkter Demokratie. Die Bürgerinnen und Bürger wollen mehr denn je in Entscheidungs- und Planungsprozesse einbezogen, als Betroffene zu Beteiligten gemacht werden. Partizipation halte ich für richtig und wichtig. Mehr denn je zeigt sich, dass aufgeklärte Bürgerinnen und Bürger stärker im politischen Geschehen mitwirken wollen. Diese Möglichkeit sollen sie im Land Bremen, das die Elemente direkter Demokratie über Volksbegehren, Beiräte oder Petitionen stetig ausbaute, einmal mehr erhalten.

Es geht dabei um die Länge der Wahlperiode. Im Land Bremen werden die Bürgerschaft, die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und die Ortsbeiräte alle vier Jahre gewählt. Die anderen Bundesländer haben auf Wahlen alle fünf Jahre umgestellt. Es gibt Gründe dafür – aber eben auch dagegen. Deshalb sollen Sie, soll das Volk darüber am 24. September entscheiden. Ich bin davon überzeugt, dass es eine kluge Entscheidung ist, diese Frage dem Volk als Souverän vorzulegen.

Christian Weber

PRÄSIDENT DER BREMISCHEN BÜRGERSCHAFT



Ablauf des Volksentscheids

In Bremen und Bremerhaven sollen die Bürgerinnen und Bürger darüber abstimmen, ob die Wahlperiode – also die Amtsperiode der Volksvertretung – von vier auf fünf Jahre verlängert wird. Das hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) am 10. Mai 2017 einstimmig beschlossen.

Die Abstimmung der Bürgerinnen und Bürger des Bundeslandes Bremen über den Gesetzentwurf zur Verlängerung der Wahlperiode nennt man Volksentscheid. Zu dem Gesetzentwurf gibt es eine Abstimmungsfrage, die mit »Ja« oder »Nein« zu beantworten ist. Mit einem Kreuz bei »Ja« wird der Verlängerung der Wahlperiode um ein Jahr auf fünf Jahre zugestimmt. Ein Kreuz bei »Nein« führt zur Ablehnung des Gesetzesentwurfs und einer Beibehaltung der Wahlperiode von vier Jahren.

Der Volksentscheid findet zusammen mit der Bundestagswahl am Sonntag, dem 24. September 2017, statt.

Die Wahllokale sind von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Gesetzentwurf auf »Ja« lautet. Dies gilt jedoch nur, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten zugestimmt hat.

Wenn die Bremerinnen und Bremer sich für eine Verlängerung der Wahlperiode auf fünf Jahre aussprechen sollten, käme die Neuregelung erstmals nach der Bürgerschaftswahl 2019 zum Tragen. Die neue Wahlperiode würde dann nicht bis 2023, sondern bis 2024 dauern.

Das Wichtigste in Kürze

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden derzeit alle vier Jahre vom Volk gewählt. Sie sind dem Volk gegenüber unmittelbar verantwortlich.

Alle anderen Bundesländer haben mittlerweile ihre Wahlperioden auf fünf Jahre verlängert. Die Wahlperiode beträgt nur noch für die Bremische Bürgerschaft und den Deutschen Bundestag vier Jahre. Die Mehrheit der Fraktionen in der Bürgerschaft hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der vorschlägt, in Bremen die Wahlperiode auch auf fünf Jahre zu verlängern.

Die Argumente für und gegen eine solche Regelung sind in der nachfolgenden Tabelle stichwortartig zusammengefasst:

Für eine Verlängerung der Wahlperiode spricht:

Alle anderen Länder haben eine längere Wahlperiode als Bremen.

Die Abgeordneten haben mehr Zeit für die Sacharbeit und die Umsetzung großer Reformvorhaben.

Wenn Wahlen seltener durchgeführt werden, spart das Geld.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger außerhalb von Wahlen wurden in den letzten Jahren außerdem vereinfacht.

Gegen eine Verlängerung der Wahlperiode spricht:

Weltweit gibt es viele Staaten, in denen die Wahlperiode genauso lang ist, wie in Bremen oder sogar kürzer.

Die Verlängerung der Wahlperiode verringert die Einflussmöglichkeiten der Wählerinnen und Wähler und damit die Kontrollmöglichkeit.

Wenn die Meinung der Bevölkerung sich ändert, spiegelt sich das längere Zeit nicht im Parlament.

Elemente direkter Demokratie gleichen nicht aus, dass weniger oft gewählt wird.



Der Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft

Der Senat verkündet das nachstehende durch Volksentscheid beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 75 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »vier« durch das Wort »fünf« ersetzt.
2. Nach Artikel 154a wird folgender Artikel 154b eingefügt:

Artikel 154b

Artikel 75 Absatz 1 in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Wahl der 20. Bremischen Bürgerschaft anzuwenden.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Das Parlament als einziges unmittelbar demokratisch legitimiertes Verfassungsorgan bedarf der regelmäßig wiederkehrenden Legitimation durch Wahlen, damit die Staatstätigkeit insgesamt dem Volk verantwortlich bleibt. Bremen hat als letztes der 16 deutschen Bundesländer eine 4-jährige Wahlperiode.

Für eine Optimierung der Funktionsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft durch eine Verlängerung der Wahlperiode von derzeit 4 Jahren um ein Jahr

auf 5 Jahre sprechen gewichtige Argumente. Die Arbeit der Abgeordneten, beispielsweise im Hinblick auf eine geringere Einarbeitungszeit, verbesserte Umsetzungsmöglichkeit komplexerer Gesetzesvorhaben oder weniger bevorstehender Aktivität in Wahlkämpfen, wird hierdurch effektiviert. Politische Initiativen geraten zum Ende einer Legislaturperiode oder in der Schwebe nach einer Wahl oft ins Stocken oder fallen gar der sogenannten Diskontinuität zum Opfer.

Gleichzeitig sind Wahlen Kernstück einer parlamentarischen Demokratie und dürfen nicht als lästige Unterbrechung des eigentlichen politischen Geschäfts betrachtet werden. Wahlen stellen faktisch für viele Menschen eine der wenigen direkten Beteiligungsformen dar. Die Verlängerung von 4- auf 5-Jahresintervalle verringert diese Möglichkeit über die Zeit und ist daher auch unter den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen umstritten. Um den Berechtigten selbst die Entscheidung zu überlassen, soll diese Änderung der Landesverfassung nur erfolgen, wenn sich die wahlberechtigte Bevölkerung dafür ausgesprochen hat. Dafür soll das Mittel des Volksentscheids herangezogen werden.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Wahlperiode der gegenwärtigen, 19. Bremischen Bürgerschaft, von der Änderung nicht betroffen ist. Erst die nächste, 20. Bremische Bürgerschaft, soll für fünf Jahre gewählt werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Zum Volksentscheid:

Mit einem Kreuz bei »Ja« wird der Verlängerung der Legislaturperiode um ein Jahr auf fünf Jahre zugestimmt. Ein Kreuz bei »Nein« führt zur Ablehnung des Gesetzentwurfs und einer Beibehaltung der Wahlperiode über vier Jahre.

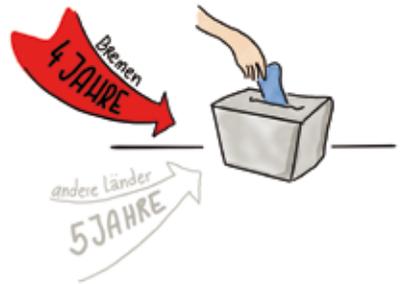


Die Argumente im Einzelnen

Argumente für eine Verlängerung der Wahlperiode

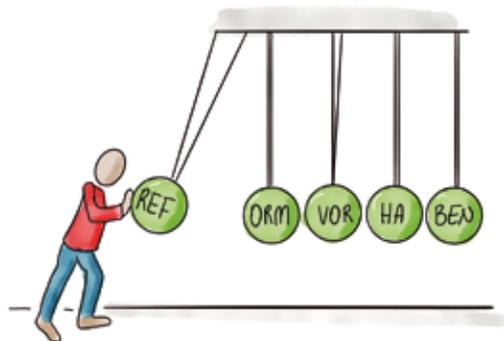
Alle anderen Länder haben eine längere Wahlperiode als Bremen

15 von 16 Bundesländern haben eine fünfjährige Wahlperiode. Auch das Europäische Parlament wird alle fünf Jahre gewählt. Bremen ist das einzige Land mit einer vierjährigen Wahlperiode. Es ist sinnvoll, wenn die Wahlperioden in allen Ländern gleich lang sind.



Die Abgeordneten haben mehr Zeit für die Sacharbeit und die Umsetzung großer Reformvorhaben

Wenn die Wahlperiode länger ist, bleibt mehr Zeit für eine sachorientierte politische Arbeit. Dies gibt den Abgeordneten mehr Zeit, sich in die zu behandelnden Themen einzuarbeiten. Große Reformvorhaben sind teilweise sehr komplex, brauchen daher Zeit und werden eng von Abgeordneten begleitet. Damit diese Begleitung kontinuierlich erfolgen kann, ist es besser, wenn die Wahlperiode länger ist. Ein Jahr mehr bedeutet, dass mehr Zeit zur Verfügung steht, das Beschlossene auch umzusetzen.



Wenn Wahlen seltener durchgeführt werden, spart das Geld

Die Vorbereitung und Durchführung einer Bürgerschaftswahl kostet allein die Verwaltung knapp drei Millionen Euro. Hinzu kommen Ausgaben der Parteien, der Kandidierenden und der Medien. Wenn die Wahlperiode von vier auf fünf Jahre verlängert wird, spart das in einem Zeitraum von 20 Jahren eine Wahl. Wenn alle fünf Jahre gewählt wird, bestünde die Möglichkeit, Bürgerschafts- und Europawahl zu koppeln.



Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger außerhalb von Wahlen wurden in den letzten Jahren außerdem vereinfacht

In den letzten Jahren wurden in Bremen die Elemente direkter Demokratie – wie Volksbegehren und Volksentscheid – erleichtert. Damit sie erfolgreich sind, müssen sich daran weniger Bürgerinnen und Bürger beteiligen als früher. Dies gleicht den geringeren Einfluss der Bürgerinnen und Bürger durch eine längere Wahlperiode aus.



Die Argumente im Einzelnen

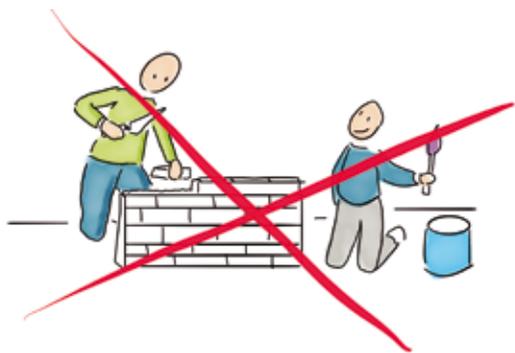
Argumente gegen eine Verlängerung der Wahlperiode

Weltweit gibt es viele Staaten, in denen die Wahlperiode genauso lang ist, wie in Bremen oder sogar kürzer

Der Bundestag wird alle vier Jahre gewählt. Auch in Europa gibt es vierjährige Wahlperioden in den Parlamenten, beispielsweise in Dänemark, den Niederlanden, in Schweden, in der Schweiz und in Spanien. Das Repräsentantenhaus in den USA wird sogar alle zwei Jahre neu gewählt.

Die Verlängerung der Wahlperiode verringert die Einflussmöglichkeiten der Wählerinnen und Wähler und damit die Kontrollmöglichkeit

Wahlen sind der unmittelbare Ausdruck der politischen Willensbildung in der repräsentativen Demokratie. In der Bürgerschaft sitzen Abgeordnete, die unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt wurden. Zu Beginn der Wahlperiode wählen die Abgeordneten die Senatsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode der Bürgerschaft. Deshalb bedeutet die Verlängerung der Wahlperiode einen Machtverlust der Bürgerinnen und Bürger zugunsten der in die Bürgerschaft entsandten Abgeordneten und letztlich zugunsten der Landesregierung, also des Senats. Durch weniger Wahlen wird die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger, Einfluss zu nehmen und Kontrolle auszuüben, verringert.



Wenn die Meinung der Bevölkerung sich ändert, spiegelt sich das längere Zeit nicht im Parlament

Wahlen sind nicht dazu da, das Parlament und die Regierung so, wie sie sind, wieder einmal zu bestätigen. Die Meinungen der Bevölkerung ändern sich, und Wahlen sorgen dafür, dass die Parlamentsmeinung der Bevölkerungsmeinung wieder entspricht. Eine längere Wahlperiode bedeutet eine längere Zeit, in der die politische Meinung der Bevölkerung und die aktuelle Zusammensetzung des Parlaments auseinanderfallen können.

Eine Regierung, die keine Mehrheit mehr in der Bevölkerung hat, kann dann trotzdem länger weitermachen. Abgeordnete, die ihre Wählergruppen enttäuschen, bleiben trotzdem länger im Amt. Eine längere Amtszeit kann den Wunsch nach mehr Teilhabe unterlaufen.



Elemente direkter Demokratie gleichen nicht aus, dass weniger oft gewählt wird

Auch wenn die Anforderungen an ein erfolgreiches Volksbegehren oder einen erfolgreichen Volksentscheid in den letzten Jahren verringert wurden, gleicht dies nicht aus, dass eine längere Wahlperiode bedeutet, dass weniger oft gewählt wird. Volksbegehren und Volksentscheid werden als Elemente direkter Demokratie in Deutschland kaum genutzt. Wahlen sind die einzige regelmäßig wiederkehrende Möglichkeit, die Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung zu beteiligen.



Stimmzettel

für den Volksentscheid am 24. September 2017

Sie haben eine Stimme.

Frage: Stimmen Sie dem nachfolgend abgedruckten Gesetzentwurf der Bürgerschaft (Landtag) „Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft“ zu?



Ja



Nein

„Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – Verlängerung der Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft“

Der Senat verkündet das nachstehende durch Volksentscheid beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem GBl. S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 75 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. Nach Artikel 154a wird folgender Artikel 154b eingefügt:

Artikel 154b

Artikel 75 Absatz 1 in der ab dem [einsetzen Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist erstmals auf die Wahl der 20. Bremischen Bürgerschaft anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Begründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Das Parlament als einziges unmittelbar demokratisch legitimes Verfassungsorgan bedarf der regelmäßig wiederkehrenden Legitimation durch Wahlen, damit die Staatsräuberkeit insgesamt dem Volk verantwortlich bleibt. Bremen hat als letztes der 16 deutschen Bundesländer eine 4-jährige Wahlperiode.

Für eine Optimierung der Funktionsfähigkeit der Bremischen Bürgerschaft durch eine Verlängerung der Wahlperiode von derzeit vier Jahren um ein Jahr auf fünf Jahre sprechen gewichtige Argumente. Die Arbeit der Abgeordneten, beispielsweise im Hinblick auf eine geringere Einarbeitungszeit, verbesserte Umsetzungsmöglichkeit komplexerer Gesetzesvorhaben oder weniger bevorstehender Aktivität in Wahlkämpfen, wird hierdurch effektiviert. Politische Initiativen geraten zum Ende einer Legislaturperiode oder in der Schwebe nach einer Wahl oft ins Stocken oder fallen gar der sogenannten Diskontinuität zum Opfer.

Gleichzeitig sind Wahlen Kernstück einer parlamentarischen Demokratie und dürfen nicht als lästige Unterbrechung des eigentlichen politischen Geschäfts betrachtet werden. Wahlen stellen faktisch für viele Menschen eine der wenigen direkten Beteiligungsformen dar. Die Verlängerung von 4- auf 5-Jahresintervalle verringert diese Möglichkeit über die Zeit und ist daher auch unter den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen umstritten. Um den Berechtigten selbst die Entscheidung zu überlassen, soll diese Änderung der Landesverfassung nur erfolgen, wenn sich die wahlberechtigte Bevölkerung dafür ausgesprochen hat. Dafür soll das Mittel des Volksentscheids herangezogen werden.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Wahlperiode der gegenwärtigen 19. Bremischen Bürgerschaft von der Änderung nicht betroffen ist. Erst die nächste 20. Bremische Bürgerschaft soll für fünf Jahre gewählt werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Zum Volksentscheid:

Mit einem Kreuz bei „Ja“ wird der Verlängerung der Legislaturperiode um ein Jahr auf fünf Jahre zugestimmt. Ein Kreuz bei „Nein“ führt zur Ablehnung des Gesetzentwurfs und einer Beibehaltung der Wahlperiode über vier Jahre.

IMPRESSUM

Bremische Bürgerschaft,
Am Markt 20, 28195 Bremen,
Telefon: 0421 361-4555, Fax: 0421 361-12432.
geschaeftsstelle@buergerschaft.bremen.de

Herausgegeben von der
Bremischen Bürgerschaft
Juni 2017

Gestaltung: arneolsen.de | *sign*

